Musikverein Aichach

§1 Name. Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikverein Aichach".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 86551~Aichach.
- (4) Er wurde gegründet am 22.2.2001.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen bzw. Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Tätigkeit des Vereins

- (1) Hauptziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke durch Pflege der Blasmusik , sowohl im Stil herkömmlicher Volks- und Unterhaltungsmusik als auch im Stil der Jazzmusik z.B. in den Formationen Big Band und Combo. Er dient damit sowohl der Erhaltung und Verbreitung der bodenständigen Kultur als auch der Pflege internationalen Musikguts anderer Kulturkreise. Im Zusammenhang mit seinem Hauptzweck sieht der der Verein seine Aufgaben auch in der Gewinnung der Jugend zur musischen Bildung. Des weiteren will der Verein auch die Völkerverständigung fördern.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- a) regelmäßige Übungsstunden
- b) Veranstaltung von Konzerten
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
- d) Begegnungen und Partnerschaften mit anderen (Musikvereinen auf nationaler und internationaler Ebene

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) jede Person werden, die ein Musikinstrument spielt oder dem Vorstand angehört.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) jede Person werden. die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Die General- versammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt , Streichung oder Ausschluss.
- a) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich zu erklären.
- b) Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig (Streichung). Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit dem letzten Beitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- c) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und jährlich im Voraus fällig. Beim Eintritt im ersten Halbjahr ist der gesamte Jahresbeitrag, beim Eintritt im zweiten Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags setzt die Generalversammlung für aktive und fördernde Mitglieder fest. Im Gründungsjahr beträgt der Beitrag 60,00 DM für Volljährige und 30,00 DM für Minderjährige, Schüler, Auszubildende, Studenten jeweils bis zu einem Höchstalter von 27 Jahren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu dem Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
- (2) Das Antragsrecht steht den Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr zu. Das aktive

Wahlrecht ist ebenfalls ab dem 14. Lebensjahr gegeben, das passive Wahlrecht ab dem 18. Lebensjahr.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Regel den Kauf und die Pflege der Musikinstrumente selbst zu übernehmen. Im Einzelfall können bestimmte Instrumente vom Verein gestellt werden oder zum Kauf Zuschüsse gewährt werden. Die im Eigentum des Vereins stehenden Instrumente sind sorgsam zu pflegen. Jedes Mitglied hat diejenige Sorgfalt walten zu lassen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet jedes Mitglied selbst.
- (5) Der Verein ist bemüht, jedem Mitglied eine Musikantenuniform zur Verfügung zu stellen. Diese muss von jedem Mitglied sorgfältig behandelt werden und ist beim Ausscheiden aus dem Verein unaufgefordert und unbeschädigt in gereinigtem Zustand innerhalb der Frist von 6 Wochen nach dem Ausscheiden an den Verein zurückzugeben.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7 Organe des Vereines

- (1) Organe des Vereines sind
- a) der geschäftsführende Vorstand (§9 und §10 der Satzung)
- b) der Gesamtvorstand (§ 9 der Satzung)
- c) die Mitgliederversammlung, auch Generalversammlung genannt (§ 8).
- (2) Die Organe sind, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Die Sitzungen des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstands sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Generalversammlungen dagegen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand werden grundsätzlich geheim

durchgeführt. Wahlen zum Vorstand werden nur auf Antrag geheim durchgeführt.

- (6) Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Postion sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal, und zwar in der Regel im ersten Vierteljahr statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch Anschlag im Vereinslokal unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge von Vorstandsmitgliedern ist keine Frist zu wahren.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (6) Von der Generalversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
- (7) Die Generalversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Dirigenten und des Jugendvertreters,
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts des Kassenprüfers,
- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags und einer etwaigen Aufnahmegebühr,
- e) die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers,
- f) die Änderung der Satzung und /oder des Vereinszwecks,
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Die erweiterte, interne Vereinsführung (Gesamtvorstand) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Dirigenten, dem Notenwart, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendvertreter.
- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Sofern während der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter (Ausnahmen: Notenwart und Schriftführer) können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Der Jugendvertreter wird von allen aktiven Mitgliedern unter 18 Jahren auf 2 Jahre gewählt und gehört dem Vorstand kraft Amtes an.
- (8) Der Dirigent wird vom Vorstand berufen und abberufen. Er gehört dem Vorstand kraft Amtes an.

§ 10 Die Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Die Geschäftsführung liegt beim 1. Vorsitzenden.
- (2) Soweit vom Gesamtvorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten.
- (3) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er ist außerdem verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung der laufenden Geschäfte.
- b) Ist der 1. Vorsitzende verhindert, ist der 2. Vorsitzende sein Stellvertreter
- c) Der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer haben den 1. Vorsitzenden nach dessen Weisungen bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte zu unterstützen.
- d) Die Kassengeschäfte erledigt der Schatzmeister (Kassier). Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür Bescheinigungen auszustellen. Er hat die Zahlungen für den Verein zu leisten und die zugehörigen Belege aufzubewahren. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan. Der Kassier kann die Zahlung oder die

Erstattung einer verauslagten Summe verweigern, wenn die Ausgabe nicht im Haushaltsplan vorgesehen war. Der Kassier fertigt zum Schluss des Geschäftsjahrs einen Jahresabschluss, welcher von einem Kassenprüfer zu kontrollieren und der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Stadt Aichach, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dabei ist das Vermögen vorrangig einem schon bestehenden Verein mit der gleichen Zielsetzung wie der bestehende Verein oder einem Nachfolgeverein des Musikvereins Aichach zuzuführen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Gründungsversammlung am 22.2.2001 in Aichach beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Aichach, den 22.2.2001